Nr. 28.



Dienstag den 5. April 1808.

(Joseph Georg Traßler.)

Wien.

Sr. Maj. der Kaiser haben allergnädigst geruhet, den Rechnungsoffizialen der k. k. Staats- Kredits- und Zentral-Hofbuchhalterey, Franz Thomas Hirsch, in Rücksicht seiner sowohl während der letzten feindlichen Invasion, als auch seither noch fortan bey der Wohlthätigkeits-Hofkommission als Direktor eines Armenbezirkes erworbenen Verdienste, Allerhöchstdero besondere Zufriedenheit, mittelst eines durch die Ni. Oe. Regierung ausgefertigten Belobungsdekretes, erkennen geben zu lassen.

Die Gesellschaft des Liebhaber-Konzertes hat Sonntags den 27. März die musikalischen Vorträge im Universitäts-Saale beschlossen, womit sie diesen Winter hindurch die Bewohner dieser Hauptstadt unterhielt. So wie sich die leitenden Mitglieder, unter dem Schutze des k. k. Obersthofmeisters, Fürsten von Trautmannsdorf, eifrigst bestrebten, jedes Konzert durch strenge Auswahl unter den besten Werken der vorzüglichsten Meister und durch gute Ausführung auszuzeichnen, so gelang es ihnen auch, das letzte zu einem wahren musikalischen Feste zu erheben. Es wurde Haydens Schöpfung (nach Carpanis meisterhafter Uebersetzung) gegeben, und der würdige grosse Tonsetzer erschien selbst bey der Aufführ[ung]. Ungemein rührend war der E[mpfang] desselben, unter dem Her[…]

146.

des höchsten Adels, der Künstler und seiner Freunde, unter dem Vivatrufe der ganzen Versammlung, und dem Schalle der Trompeten und Paucken. Die Empfindungen der Gesellschaft unternahmen zwey Dichter: von Carpani und H. J. von Collin, ersterer in einem italienischen Sonette, letzterer in deutschen Stanzen, auszudrücken, welche dem Könige des Festes von den geistreichen Dilettantinnen: der Freyin von Spielmann und dem Fräulein von Kurzbeck, überreicht wurden. Noch rührender war der Abschied, als der ehrwürdige, Altersschwache Greis, nach der ersten Abtheilung des Oratoriums, aus dem Saale auf seinem Sitze hinausgetragen wurde, seine Thränen flossen, und er, vom Gefühle seines Herzens überwältigt, dem Orchester und der Versammlung Dank und Segnungen zuwinkte Die Aufführung, unter der einsichtsvollen Direkzion des k. k. ersten Kapellmeisters Salieri, und unter der Leitung Kreutzers am Klaviere, wurde durchaus richtig, mit besonderer Zartheit und Kraft, und mit tiefem Gefühle vollzogen. Man hörte aus dem bezaubernden Vortrage der Demoiselle Fischer, Weinmüller's und Pradich's, welche die Singstimmen übernommen hatten, daß die Begeisterung der Situazion ihre schöne und seltenen Kräfte noch mehr erhöhte. Diese Stunden werden jedem gefühlvollen Musikfreunde unvergeßlich bleiben. Sie geben ein neues unverdächtiges Zeugniß von der Herzlichkeit und dem Zartsinne der Bewohner dieser Hauptstadt, so wie auch von der Verehrung und Liebe, deren die großen Künstler sich immer in ihrer Mitte zu erfreuen hatten.

Rußland.

Petersburg vom 27 Febr. Von Seiten unsers Hofes ist nun folgende Deklarazion, vom 10. dieses datirt, gegen Schweden erschienen, und von dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Herrn Grafen von Romanzoff, den hiesigen Gesandten mitgetheilt worden: „Als der Kaiser die Gewaltthätigkeiten erfuhr, welche sich England gegen Dänemark erlaubte, so ließ Er, mit Recht darüber aufgebracht, seinem Charakter getreu, und auf das Wohl seines Reichs stets sorgfältig bedacht, dem Könige von Großbrittanien zu erkennen geben, daß Er bey diesem schmähligen Verfahren, bey diesem beyspiellosen Raub nicht gleichgültig bleiben könne, den sich England gegen einen König, seinen Verwandten, seinen Freund und den alten Allirten Rußlands, erlaubt hatte Sr. kais. Majestät theilten diesen Entschluß dem Könige von Schweden in einer Note mit, die am 24. September v. J. dem Ambassadeur desselben übergeben wurde. Ein im Jahre 1780 zwischen der Kaiserin Katharine und dem Könige Gustav dem III. kontrahirter Kontrakt, und ein zweiter, der, 1800 zwischen dem Kaiser Paul und dem

jetzt

jetzt regierenden König geschlossen worden, enthielten die gegenseitige förmliche Verpflichtung: Den Grundsatz aufrecht zu erhalten, daß die Ostsee ein geschlossenes Meer ist, und dies Meer und dessen Küsten vor allen Feindseligkeiten und Gewaltthätigkeiten zu bewahren, und zu dem Ende alle in ihrer Macht befindlichen Mittel anzuwenden. Indem Sr. Majestät diese beyden Traktaten erwägen, so halten Sie sich nicht nur befugt, sondern selbst für verpflichtet, von Schweden dessen Kooperazion gegen England zu reklamiren. Der König leugnete die angeführten Verpflichtungen nicht ab: allein er verweigerte jede Kooperazion, so lange die Französischen Armeen sich nicht von den Küsten der Ostsee entfernt hätten, und die Häfen Deutschlands nicht dem Englischen Handel offen wären. Es war die Frage davon, die von England begangene Gewaltthätigkeit, die ganz Europa aufgebracht hat, zu unterdrücken. Der Kaiser verlangte von dem Könige von Schweden dessen auf Traktaten gegründete Kooperazion, und, statt aller Antwort, schlug ihm dieser Monarch vor, die Ausführung der erwähnten Traktaten bis auf einen andern Zeitpunkt hinaus zu setzen, sich jetzt dahin zu verwenden, England den Handel aller deutschen Häfen zu verschaffen, mit einem Wort, eben dem England zu dienen, gegen welches Vertheidigungsmaßregeln ergriffen werden sollen. Es ist folglich schwer, die Partheylichkeit des Königs von Schweden für England stärker zu beweisen, als es von ihm selbst geschieht. Unterm 16. Novemb. liessen Sr. Majestät eine zweyte Note übergeben, worin dem Könige in Erinnerung gebracht ward, daß Allerhöchstdieselben mit England gebrochen hätten, und durch welche man den König von neuem um seine Kooperazion ersuchte. Diese Note blieb fast zwey Monate unbeantwortet, und die Antwort, welche endlich am 9. Januar dem Ministerio Sr. kaiserl. Majestät übergeben ward, trägt das Gepräge der vorhergehenden. Weit entfernt, sich über seine Mässigung Vorwürfe zu machen, ist es vielmehr dem Kaiser angenehm, bisher alle mögliche Mittel erschöpft zu haben um Sr. Schwedischen Maj. zu dem einzigen, Ihren Staaten angemessenen System zu bewegen, der Kaiser aber ist endlich seinen Völkern, so wie der Sicherheit seines Reichs schuldig, die das höchste Gesetz ist, die Kooperazion Schwedens mit Rußland und Dänemark gegen England nicht länger eine unentschiedene Frage seyn zu lassen. Der Kaiser ist benachrichtiget, daß das Kabinet von St. James Dänemark durch Furcht wieder mit seinem System zu verbinden gesucht, und es bedroht hat, daß der König von Schweden Truppen nach Seeland senden würde, wogegen diesem der Besitz von Norwegen zugesichert werden sollte. Da der Kaiser ferner erfahren hat, daß,

wie

wie Ihn der König ohne Antwort ließ, er insgeheim eine Allianz mit London unterhandelte, so haben Sr. Majestät eingesehen, daß das Wohl Ihres Reichs schlecht gesichert seyn würde, wenn, indem der Kampf zwischen England und Rußland anfienge, der König von Schweden, dieser Nachbar der Russischen Staaten, mit dem Anschein der Neutralität die Gesinnungen seiner bekannten Ergebenheit für England eine Zeitlang bedecken wollte. Sr. kaiserl. Majestät können die Lage Schwedens in Rücksicht Rußlands nicht unbestimmt lassen, und können folglich dessen Neutralität nicht verstatten. Da die Dispozitionen des Königs klar erwiesen sind, so bleibt also Sr. kaiserl. Majestät nichts weiter übrig, als unverzüglich zu all den Mitteln zu schreiten, welche die Vorsehung Ihnen anvertraut hat, um das Wohl ihres Reichs zu sichern, und sie thun dies dem König und ganz Europa kund. Indem der Kaiser so die Pflichten erfüllet, die ihm das Wohl seines Reichs auferlegt, ist er bereit, die zu ergreifenden Maßregeln in eine Maßregel der Klugheit zu verwandeln, wenn sich der König unverzüglich mit Rußland und Dänemark verbinden will, um bis zum Seefrieden England die Ostsee zu verschließen. Er ladet selbst, und zwar zum letztenmal, mit aller Wärme wahrer Freundschaft, den König, seinen Schwager, ein, nicht länger anzustehn, seine Verpflichtungen zu erfüllen, und das System anzunehmen, welches dem Interesse der nordischen Mächte angemessen ist. Was hat übrigens Schweden gewonnen, seitdem sein Monarch dem Interesse Englands ergeben ist?

Nichts würde den Kaiser mehr betrüben, als Schweden und Rußland veruneinigt zu sehen, und es hängt noch von Sr. Schwedischen Majestät ab, eine Parthey, aber auf der Stelle, zu ergreifen, welche die beyden Staaten in genauer Allianz und in völliger Eintracht erhalten würde. Gegeben zu St. Petersburg, den 10. Februar 1808.

Deutschland.

Hamburg von 14. März. Durch ausserordentliche Gelegenheit hat man Nachrichten aus Stockholm vom 5. dieses. Die Russen sind am 22. Februar in Schwedisch-Finnland eingerückt, bey wenigem Widerstande schnell vorgedrungen, und waren schon nahe bey Abo. Der König von Schweden hat auf die Nachricht des wirklichen Ausbruchs der Feindseligkeiten, den Russischen Gesandten Hrn. von Alopäus den Jüngern, durch einen seiner Adjutanten arretiren, und die Gesandtschafts-Archive versiegeln lassen. Er wird in seinem Hause bewacht, wo nur seinem Arzt der Zutritt verstattet ist.

Anhang zur Krakauer Zeitung Nro. 28.

Avertissemente.

Von der k. k. gal. Bancal-Administrazion ist wider den Wolf Szyiowicz radziminer jüdischen Schullehrer unter den 7ten Novembr. v. J. Zahl 11597 nachstehende Nozion geschöpfet worden.

Da derselbe am 23. Septembr. l. J. eingestandenermassen in der bei Slupsk versuchten abseitigen Ausschwärzung eines schwarzen Walachenpferdes im Schätzungswerthe pr. 10 fl. 15 kr. betreten worden und die Apprehendenten mit 1 fl. bestochen hat, so wird nicht nur das vorgedachte Wallachenpferd oder vielmehr der dafür erlößte Betrag pr. 13 fl.
sammt der verabreichten Bestechung pr. . . . . 1 —
und der 10fachen Bestechungsstrafe pr. . . . . 10 —
sondern auch die auf die Ausschwärzung derley Pferde festgesetzte besondere Strafe pr. 160 —

Zusammen . . . . . 184 fl.
nach dem 86. und 118. Zoll-Patents §. dann dem rücksichtlich der Ausfuhr hierländiger Pferde erflossenen höchsten Verschärfungsnormale vom 24. Nov. v. J. in Verfall gesprochen. Jedoch mag derselbe wider diese Nozion innerhalb 45 Tagen vom Tage des Empfangs rekurriren.

Demselben wird daher zur Ergreifung der ihm gesetzmäßig einberaumten Mitteln 3 Monate mit dem Beisatze hiermit einberaumet, daß nach fruchtlosen Verlauf dieses Termins das obige Straferkenntniß nach seinem ganzen Innhalte in Vollzug gesetzt werde. 2

Von der k. k. gal. Bancal-Administrazion ist wider den Lewek Jaszkowicz jüdischen Getreidhändler von Radzimin siedlcer Kreises in Westgalizien unter den 7. Nov. v. J. Zahl 11597 nachstehende Nozion geschöpfet worden.

Da derselbe am 23. September l. J. eingestandenermassen in der bei Slopsk versuchten abseitigen Ausschwärzung einer Fuchsstutte im Schätzungswerthe pr. 11 fl. betreten worden, und die Apprehendenten mit 1 fl. bestochen hat: so wird nicht nur die vorgedachte Fuchsstutte, oder der dafür erlöste Betrag pr. . 14 fl. 4 kr.
sammt der verabreichten Bestechung pr. . . . 1 — —
und der zehnfachen Bestechungsstrafe . . . . 10 — —
sondern auch die auf die Ausschwärzung derley Pferde festgesetzte besondere Strafe pr. . . . . . . 160 — —

Zusammen . . . 185 fl. 4 kr.
nach den 86. und 118. Z. P. §. dann dem rücksichtlich der Ausfuhr hierländiger Pferde erflossenen höchsten Verschärfungsnormale vom 24. Nov. v. J. in Verfall gesprochen. Jedoch wird demselben freygestellt, wider diese Nozion innerhalb 45 Tagen, vom Tage des Empfangs zu rekurriren.

Dem-

Demselben wird daher zur Ergreifung der ihm gesetzmässig einberaumten Mitteln 3 Monate mit dem Beisatze hiermit einberaumet, daß nach fruchtlosen Verlauf dieses Termins das obige Straferkenntniß nach seinem ganzen Innhalte in Vollzug gesetzt werde. 2

Von der k. k. galizischen Bancal-Administrazion ist wider den hierländigen czermnoer Bauer Augustin Lam kielzer Kreises unterm 14. Aug. v. J. Zahl 8274 nachstehende Nozion geschöpfet worden.

Da vermöge des Przedborzer zollämtlichen Berichtes derselbe gelegenheitlich seiner beabsichteten Auswanderung eingestandener- und überwiesenermassen 1 Kuh, 1 Oechsel, 2 Ziegen, 2 Kitzel, 1 Schaf, 1 Lamm und 1 Kalbel auszuschwärzen Willens war, auch auf der That betreten worden ist;

So wird besagtes Vieh, oder der dafür via licitationis erlößte Betrag pr. 73 fl. 45 kr. mit 63 fl. 30 kr. Nebenstrafe im Grunde des 86. 91. und 102. Zollpatents §. in Verfall gesprochen.

Demselben werden daher zur Ergreifung der ihm gesetzmäßig einberaumten Mitteln 3 Monate mit dem Beysatze hiemit einberaumet, daß nach fruchtlosen Verlauf dieses Termins das obige Straferkenntniß nach seinem ganzen Innhalt werde in Vollzug gesetzt werden. 2

Kundmachung.

Zur Besetzung der neuerdings offen gewordenen Stelle eines Gemeindgerichtsvorstehers in Zuczawa, Bukowiner Kreises, welche mit einem Gehalt von 500 fl. jährlich verknüpft ist, wird der Konkurs bis 15. April d. J. mit dem Bedeuten ausgeschrieben, daß diejenigen, welche sich um diese Stelle zu bewerben gedächten, sich über die abgelegte Prüfung ex utraque linea, und über die Kenntniß der moldauischen Sprache auszuweisen, übrigens ihre gehörig instruirten Gesuche vor Ablauf der Konkursfrist bei dem k. Czernowizer Kreisamt zu überreichen haben.

Krakau am 8. März 1808. 3

Von Seiten der k. k. Krakauer Landrechte in Westgalizien wird die Frau Catharina Zapalska, derer Wohnort unbekannt ist, mittelst gegenwärtigen Edikts vorgeladen: daß sie sich binnen Jahresfrist und 18. Wochen zu der! nach der verstorbenen Antonia Wieczorkowska, gebohrnen Spinek, ihrer leiblichen Schwester zurückgebliebenen und ihr zugefallenen Verlassenschaft melde; widrigen Falls wird die hinterlassene Erbschaft so lange unter der Aufsicht und in der Verwaltung des Richters aufbewahrt bleiben, bis sie für todt wird erklärt werden können.

Krakau den 27. Jänner 1808.

Joseph v. Nikorowicz.
Kannamiller.
Scherautz.

Aus dem Rathschlusse der k. k. Krakauer Landrechte in Westgalizien.
Jendrzejowicz. 3

Ein Pflastermeister sucht und wünscht Pflasterarbeiten zu bekommen, da er sich mit den besten Attesten in Rücksicht seiner

ner Arbeit und Wohlverhaltens erweisen kann; er wünscht auch in einer Stadt sich zu etabliren, wenn er hinlängliche Arbeit hätte, um leben zu können, und ist stets erbötig eine Caution zu leisten, nach Verhältniß der ihm überlassenen Arbeiten.

Sollte sein Gesuch in ein oder andern Städten Gehör finden, so bittet derselbe es nach Ollmütz an das k. k. Postamt zu berichten, sogleich wird er in Person an jene ihm bestimmte Ortsobrigkeit erscheinen, um das Weitere zu pflegen. 2

Von dem k. k. Landesgubernio der Königreiche Galizien und Lodomerien wird hiemit bekannt gemacht. Nachdem der Nawojowaer Unterthan Hyacinth Cichon sammt seiner Familie aus dem Neusandecer Kreise im vorigen Jahre ausgewandert, und dessen Aufenthalt ganz unbekannt ist; so wird derselbe in Gemäßheit des Kreisschreibens vom 15. Juny 1798 §. 1. durch gegenwärtiges Edikt hiemit öffentlich vorgeladen, und zur Wiederkehr oder Rechtfertigung seiner Entfernung binnen vier Monaten mit der Bedrohung aufgefodert, daß nach Verlauf dieser Frist gegen denselben nach der Vorschrift des Gesetzes verfahren werden würde.

Gegeben Lemberg den acht und zwanzigsten Jänner des ein Tausend acht Hundert und achten Jahres.

Ex Consilio sacr. Caes. reg. Gubernii regnorum Galiciae et Lodomeriae. 2

Von dem k. k. Landesgubernium der Königreiche Galizien und Lodomerien wird hiemit bekannt gemacht. Nachdem der Thadäus Kananowski, gewesener Sanoker Kreiskanzlist im Jahre 1807. ausgewandert, und dessen Aufenthalt ganz unbekannt ist; so wird derselbe in Gemäßheit des Kreisschreibens vom 15. Juny 1798 §. 1. durch gegenwärtiges Edikt hiemit öffentlich vorgeladen, und zur Wiederkehr oder Rechtfertigung seiner Entfernung binnen vier Monaten mit der Bedrohung aufgefodert, daß nach Verlauf dieser Frist gegen denselben nach der Vorschrift des Gesetzes verfahren werden würde.

Gegeben Lemberg den ein und zwanzigsten Hornung des ein Tausend acht Hundert und achten Jahrs.

Ex Consilio sacr. Caes. reg. Gubernii regnorum Galiciae et Lodomeriae. 2

Kundmachung.

Es wird hiemit zur Besetzung die mit dem jährlichen Gehalte von 200 flr. verbundene Jaroslauer Stadtkassiersstelle der Konkurs bis 15. April l. J. mit dem Beisatze eröfnet, daß die dießfälligen mit dem Zeugnisse über Rechnungskunde und Moralität versehenen Kompetenten, welche überdieß zum Erlag einer Kauzion von 600 flr. erbiethig seyn müssen, sich vor Verlauf des obfestgesetzten Termin an das k. k. Przemysler Kreisamt zu wenden haben.

Krakau am 20. März 1808. 1

Kundmachung.

Am 27. April l. J. werden in der Krakauer Kreiskanzley verschiedene Kirchengeräthe, als: Altäre, Ornaten ꝛc. wie auch etliche Kelche mittelst öffentlicher Versteigerung an den Meistbiethenden veräußert werden. Die geistlichen- und zivil- Kauflustigen haben

sich

sich daher am besagten Ort und Tag einzufinden. Die Juden sind von dieser Lizitazion ausgeschlossen.

Krakau am 20. März 1808. 1

Kundmachung.

Am 16. May l. J. werden in der krakauer Kreiskanzley die auf Kasimir in der Judengasse gelegenen dem Kloster Corporis Christi gehörigen zwey Häuser Nr. 116, und 133 mittelst einer neuerlichen Versteigerung an den Meistbiethenden veräußert werden.

Der Fiskalpreis des Hauses
Nr. 116. beträgt = 2200 flr.
— 133. — = 1353 flr.

Zu dieser Veräußerung werden sowohl Juden als Christen zugelassen werden. 1

Zur Besetzung einer bei dem Magistrate der Hauptstadt Lemberg erledigten Magistratsrathsstelle, mit welcher ein Gehalt von jährlichen 800 flr. verbunden ist, wird der Konkurs eröfnet. Die Bittsteller haben ihre mit den Wahlfähigkeitsdekreten ex utraque linea und mit glaubwürdigen Moralitätszeugnissen versehene Gesuche längstens bis 15. May l. J. an den Lemberger Stadtmagistrat einzusenden.

Lemberg am 18. März 1808. 1

Wochenmarktpreise.

	flr.	kr.
Weitzen der Lemberger Korez zu	14	25
Korn der Lemberger Korez zu	13	45

Brod, Mehl und Fleischsatzungen für die Zeit vom 1. bis 15. April 1808 für die Stadt und Vorstädte von Krakau.

Brod.	Pf.	Lth.
Semmel von schönen Weitzenmehl um 1 kr.	—	6 1/3
Kornbrod vom vordersten Mehl deutschen Gebäcks um 3 kr.	—	23
um 6 kr.	1	14
Kornbrod von reinem Kornmehl ohne Gerstenmehl = Zusatz um 3 kr.		21 1/8
um 6 kr.	1	10 2/3
Gemeines Brod um 3 kr.	1	5 1/2
um 6 kr.	2	10 2/3
Mehl= und Grieẞwerk.	**flr.**	**kr.**
Mundmehl das Maaßl von 8 Quart	—	57 1/2
Semmelmehl	—	43 1/2
Pohlmehl	—	21 2/3
Kornmehl von der schönsten Gattung	—	44
Hirsegrieß	—	—
Heidegrieß	—	—
Gerstengrieß	—	—
Czenstochauer Grieß	—	—
Fleisch.		
Rindfleisch das Pfund zu	—	8
Kalbfleisch	—	10
Schweinefleisch	—	10
Speck	—	—
Hammelfleisch	—	8
Lämmerfleisch	—	—

Diese Satzung wird zu Jedermanns Wissenschaft kund gemacht, den Gewerbsleuten unter schwerer Ahndung aufgetragen, sich hiernach genau zu richten, und unter keinem Vorwande, solche zu übertreten, als auch das kaufende Publikum hiemit aufgefordert, für die Feilschaften auf keine Weise mehr, als die Satzung ausweiset, zu bezahlen, und jede Ueberhaltung oder Bevortheilung von Seiten des Verkaufenden oder Gewerbsmannes alsogleich dem städtischen Marktkommissär wegen dessen Bestrafung anzuzeigen.

Vom Magistrat der k. Hauptstadt Krakau den 1. April 1808.

Gollmayer.

Gedruckt und verlegt bei Joseph Georg Traßler, k. k. Gubernial=Buchdrucker.